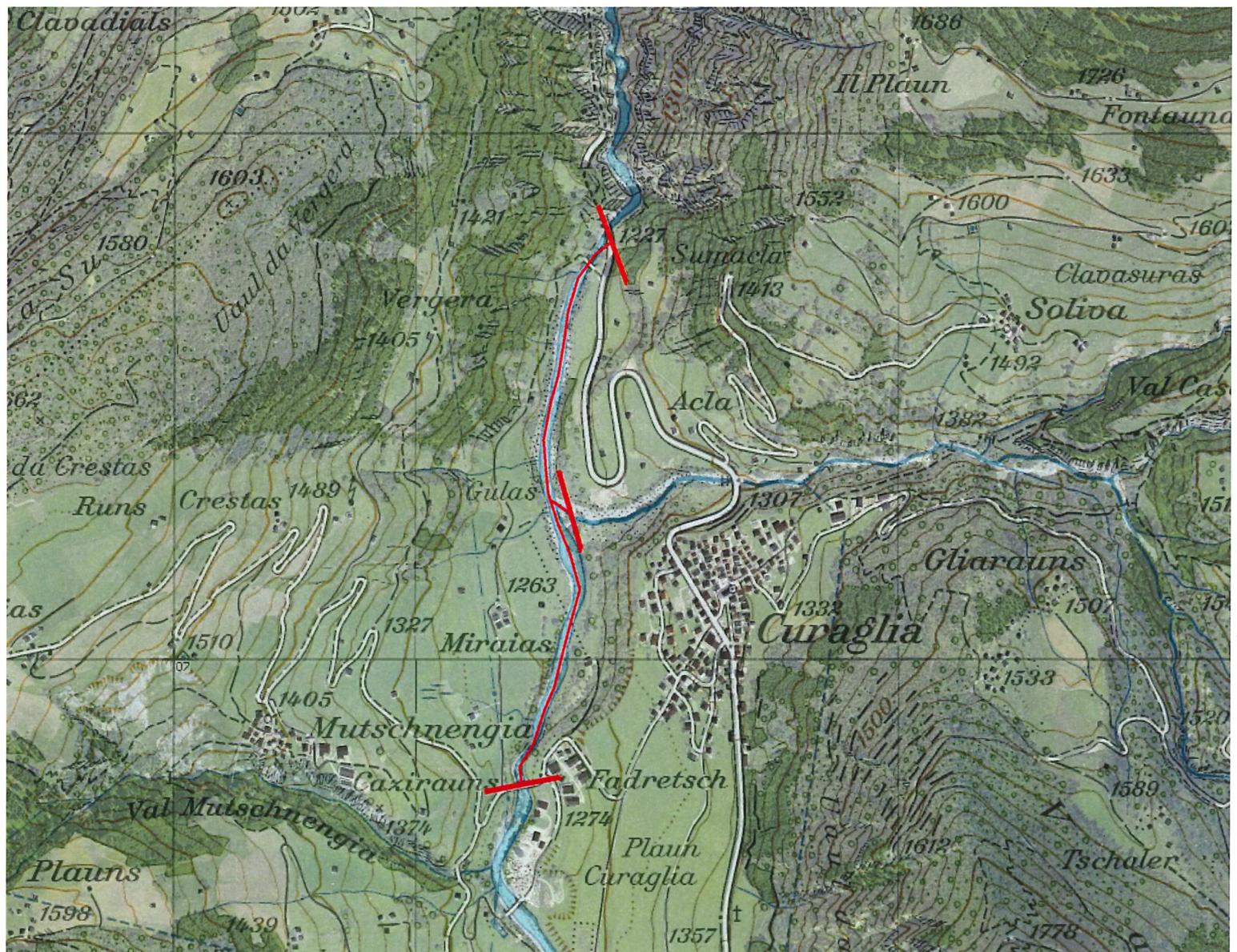




Scamond / Verbot

Igl ei scumandau da lavar aur naven dalla punt da Mutschnengia entochen la Punt da Darein (revier pil schurmetg da pèschs)

Es ist verboten, ab der Brücke Mutschnengia bis zur Punt da Darein (Strassenbrücke) Gold zu waschen (Fischschongebiet)



Informationen zum Gesetz über das Goldwaschen

- Jegliches Goldwaschen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungen können bei der Gemeindeverwaltung (Montag - Freitag) bezogen werden. Die Bewilligungen werden auch per Post zugestellt. Für das Führen von Gruppen (Gewerbsmässiges Goldwaschen) bedarf es zudem einer Bewilligung durch den Gemeindevorstand.
- Die Bewilligung zum Goldwaschen dauert vom 01. Mai bis und mit 15. September. Ausserhalb dieser Zeit ist es in allen Flüssen und Bächen verboten, Gold zu waschen.
- Es ist verboten an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Gemeindefeiertagen Gold zu waschen.
- Es ist verboten Flüsse und Bäche umzuleiten, Uferzonen abzugraben oder zu beschädigen und Wehre und andere Verbauungen zu beschädigen.
- Es ist verboten in Fischschongebieten Gold zu waschen.
- Erlaubt sind folgende Werkzeuge: Schaufel, Pfanne oder Teller resp. Sieb, Kanäle mit einer maximalen Länge von 1.20m. Das Einsetzen und Mitführen von anderen Werkzeugen, Maschinen jeglicher Art und der Einsatz von chemischen Substanzen ist verboten.
- Übertretungen von Vorschriften dieses Gesetzes werden durch den Gemeindevorstand mit einer Busse von bis zu Fr. 2'000.— geahndet. Die gefundenen Objekte gelangen in Fällen eines Verstosses entschädigungslos in den Besitz der Gemeinde.

Gesetzliche Feiertage der Gemeinde Medel/Lucmagn 2025

29.05.2025	Auffahrt
09.06.2025	Pfingstmontag
19.06.2025	Fronleichnam
01.08.2025	Nationalfeiertag
15.08.2025	Mariä Himmelfahrt

² Die Aufsichtspersonen sind befugt Kontrollen durchzuführen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Personen beim Strahlen oder beim Goldwaschen sind.

Art. 14 Bewilligungsgebühren

¹ Folgende Bewilligungsgebühren werden erhoben:

Fürs Strahlen:

- | | |
|--|-----------|
| a) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Medel/Lucmagn | Fr. 50.— |
| b) alle Kantonsbürger und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton | Fr. 200.— |
| c) alle übrigen Schweizer oder Ausländer mit Niederlassung
(Ausländerbewilligung C) | Fr. 250.— |
| d) alle übrigen Ausländer | Fr. 400.— |
| e) Wochenkarte | Fr. 100.— |
| f) Tageskarten | Fr. 20.— |

² Die Gebühren für Zusatzbewilligungen zum Sprengen betragen für:

- | | |
|---|-----------|
| a) Sprengen ohne Gebrauch von Bohrmaschinen | Fr. 100.— |
| b) Sprengen mit Gebrauch von Bohrmaschinen | Fr. 200.— |

³ Fürs Goldwaschen:

(Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr in Begleitung Erwachsener gratis)

- | | |
|--|-----------|
| a) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Medel/Lucmagn | Fr. 50.— |
| b) alle Kantonsbürger und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton | Fr. 200.— |
| c) alle übrigen Schweizer oder Ausländer mit Niederlassung
(Ausländerbewilligung C) | Fr. 250.— |
| d) alle übrigen Ausländer | Fr. 400.— |
| e) Wochenkarte | Fr. 100.— |
| f) Tageskarten | Fr. 20.— |
| g) Familientageskarten (Eltern und Kinder) | Fr. 30.— |

⁴ Die Anpassung der Gebühren erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Art. 15 Nutzung der Gebühren

Die Hälfte der Einkünfte aus der Vergabe von Bewilligungen zum Strahlen, Mineraliensuchen und Goldwaschen muss für den Erwerb einer Kristall- und Mineraliensammlung aufgewendet werden.

Art. 16 Anzeigepflicht

Die Aufseher, Strahler sowie Goldwäscher sind verpflichtet, Übertretungen dieses Gesetzes dem Gemeindevorstand zu melden.